



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	23. November 2023
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	02
<b>Gegenstand:</b>	4. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung
<b>Produkt:</b>	2.4.3. Rechtsangelegenheiten
<b>Anlagen:</b>	Entwurf 4. Nachtrag Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 4. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.

**Begründung:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat Anfang Oktober 2023 mitgeteilt, dass durch die Verkündung des Gesetzes zur Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, vom 06. Juli 2023) eine Anpassung der Mustersatzung „Hauptsatzung“ erforderlich geworden ist. Das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen wurde mit der Gesetzesänderung auf ein digitales Verfahren umgestellt.

Diese Anpassung der Mustersatzung muss nun durch eine weitere Änderung der Hauptsatzung nachvollzogen werden um weiter Bebauungspläne rechtssicher in Kraft setzen zu können. Die Änderung war zum Zeitpunkt der Vorbereitung der erst kürzlich erfolgten 3. Änderung der Hauptsatzung noch nicht bekannt bzw. lag die entsprechende Mustersatzung noch nicht vor.

Die Änderung erfolgt durch das Einfügen eines neuen Absatzes 5 in den bestehenden Paragraphen 7 der Hauptsatzung, die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

Naumburg, den 9. November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am folgenden

## **Vierten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg**

beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 7 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- (1) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- (2) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- (3) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- (4) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

### **Artikel 2**

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 7 werden neu nummeriert mit Absatz 6 und 7.

### **Artikel 3**

Dieser 4. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 06. November 2023

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	23. November 2023
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	03
<b>Gegenstand:</b>	Dorfentwicklung Naumburg
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	KEK, FGK, ZKFP, MB und Erläuterungsblatt Bürgermitwirkung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadt Naumburg wurde im August 2022 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt in das hessische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen. In der Konzeptphase wurde ein kommunales Entwicklungskonzept (KEK) gemäß Leitfaden und Leistungsbeschreibung erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement für das kommunale Handeln als solches, und insbesondere für die Dorfentwicklung darstellt. Das KEK inklusive der Fördergebietsabgrenzung für private Vorhaben wurde mit Datum vom XX.XX.XXXX von der WIBank abgenommen.

Hiermit werden das KEK inklusive des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans und der Fördergebietsabgrenzung für private Vorhaben als Fördergrundlage für das Dorfentwicklungsprogramm sowie als kommunales Handlungsziel vom der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg beschlossen. Das Abnahmedokument der WIBank vom XX.XX.XXXX wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Die Arbeiten zur Erstellung des KEK sowie der zugehörigen Anlagen FGK, ZKFP, MB, Erläuterungsblatt Bürgermitwirkung, sind in einem zeitaufwendigen Prozess unter Einbindung verschiedenen Akteure aus Sicht der Stadt und des Landkreises Kassel nun abgeschlossen.

Letzte Abstimmungsprozesse mit dem Landkreis Kassel und der WIBank erfolgten am 03. November 2023. Die der WIBank vom Landkreis Kassel zur abschließenden Genehmigung am 03. November 2023 vorgelegten Unterlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage jeweils in der finalen Version beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung muss, um den Dorferneuerungsprozess abschließend in Gang zu setzen, den vorgenannten Beschluss fassen. Wie mehrfach erläutert lässt das Verfahren in diesem Stadium keine Änderungen mehr zu. Dies scheint aus hiesiger Sicht auch nicht erforderlich, weil die Inhalte aller Dokumente in einem intensiven Abstimmungsprozess zwischen WI-Bank, Landkreis Kassel, Steuerungsgruppe Dorfentwicklung und Stadtverwaltung erarbeitet wurden.



Letztlich bleibt nur die Möglichkeit der Zustimmung (oder eben Ablehnung), aber nicht mehr die Möglichkeit einzelne Punkte im KEK zu ändern.

Die beiden offenen Datumsangaben werden nachgetragen sobald die entsprechenden Dokumente vorliegen. Dies soll nach Auskunft der WI-Bank vor der Sitzung am 23. November der Fall sein.

Naumburg, den 09. November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	23. November 2023
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	04
<b>Gegenstand:</b>	Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Offenlagebeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. II/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	„Auswertung der Stellungnahmen“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom in der Zeit vom 15. September 2023 bis einschließlich 16. Oktober 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen“ (Abwägungsprotokoll) formuliert -, zugestimmt.
2. Die aus der Behandlung/Abwägung/Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen resultierenden Änderungen sind in die Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.
3. Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.  
Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen.
4. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen wurde.



## Begründung

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB werden entsprechend der „Auswertung der Stellungnahmen“ beigefügten Anlage 1 berücksichtigt.

Die Adressaten der Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert. Die resultierenden Änderungen sind in die Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) ist einzuleiten.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.

Die nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es ist darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen;

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zu den Planentwürfen und den Begründungen einzuholen.

Ihnen ist zur Stellungnahme eine Frist von einem Monat zu geben.

Naumburg, den 09. November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	23. November 2023
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	05
<b>Gegenstand:</b>	Abwägung der Stellungnahmen sowie die Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/28 „Hinterm Kuhberge II“, Kernstadt
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	„Auswertung der Stellungnahmen“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit 15.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.
2. Die gemäß der Abwägung notwendigen Maßnahmen einer bodenbezogenen Kompensation, werden auf Grundlage eines zu beauftragenden Fachbeitrages Boden (Bodenschutzkonzept sowie Einsatzumfang einer Bodenkundlichen Baubegleitung) erarbeitet und fließen in die weitere Planung ein.
3. Die ergänzte Planung wird im Rahmen einer erneuten, verkürzten und eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB offengelegt.
4. Nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den geänderten Teilen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Einholung der erneuten Stellungnahmen auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

### **Begründung:**

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der „Auswertung der Stellungnahmen“ beigefügten Anlage berücksichtigt. Die Adressaten der Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert.



Die Stellungnahme des RP Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel, Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“ mit der Anregung zur Erarbeitung einer bodenbezogenen Kompensationsberechnung und der Erarbeitung eines Fachbeitrages „Boden“ (Bodenschutzkonzept sowie Einsatzumfang einer Bodenkundlichen Baubegleitung) macht es erforderlich, das Schutzgut Boden an Hand des realen Istzustandes (Ackerfläche) anstelle des planungsrechtlichen Zustandes (Baugebiet) zu bewerten.

Diese Anregung soll aus Gründen der Rechtssicherheit gefolgt werden. Die Planung ist aus diesem Grund zu ergänzen und die ergänzte Planung erneut (verkürzt) auszulegen.

Naumburg, den 09. November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister